

Sonder=



Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 35.

Mittwoch, den 7. April.

1915.

Nach § 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) hat derjenige, welcher mit dem Beginn des 8. April 1915 folgende Futtermittel:

A. Körnerfutter

Mais,
Johannisbrot (auch geschrotet),
Ackerbohnen,
Sojabohnen,
Wicken;

B. Abfälle der Mülerei

Erdnußschalen und -kleie,
Haferspelzen,
Hirseschalen,
Reiskleie und -spelzen,
Haferkleie,
Reisfuttermehl,
Haferfuttermehl,
Erbsenschalen und -kleie,
Graupenfutter,
Gerstenkleie,
Weizen- und Roggenkleie, die vor dem Infrastreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt ist,
Maisabfälle (Homco, Homini, Maizena usw.);

C. Abfälle der Zucker- und Stärkefabrikation sowie der Gärungsgewerbe

Kartoffelpülpe, getrocknet,
Getreidetreber, getrocknet,

Roggenschlempe, getrocknet,
Zuckerrüben, getrocknet (als Viehfutter),
Biertreber, getrocknet,
Malzkeime, getrocknet,
Maischlempe, getrocknet,
Gefee, getrocknet (als Viehfutter);

D. Ölkuchen

Ravisonkuchen,
Federickkuchen,
Rübsenkuchen,
Leindotterkuchen,
Rapskuchen,
Rigerkuchen,
Sonnenblumenkuchen,
Mohnkuchen,
Palmkernkuchen,
Sesamkuchen,
Sesamkuchen, in Deutschland geschlagen,
Sojabohnenkuchen,
Leinkuchen,
Kokoskuchen,
Maiskuchen,
Maiskeimkuchen,
Baumwollsaatkuchen,
Erdnußkuchen,
Mehle aus Ölkuchen;

E. Ölmehle (durch Extraktion gewonnen)

Palmkernmehl und -schrot,
Raps- und Rübsenmehl,
Leinmehl und -schrot,

Kofosmehl und -schrot,
Sojamehl und -schrot.

F. Tierische Produkte und Abfälle

Tierkörpermehl, Kadavermehl,
Heringmehl,
Walfischmehl,
Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettreich,
Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettarm,
Fleischkuchen,
Fleischkuchen, gemahlen,
Blutmehl,
Fettgrieben,
Fleischfuttermehl;

G. Hilfsstoffe

Torfstreu,
Torfmull,
Futterkalk, kohlensaurer und phosphorsaurer,
fertig präpariert

in Gewahrsam hat, sofern er nicht Verbraucher ist oder die Mengen unter einem Doppelzentner in jeder Art sind, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und ihren Eigentümern unter Nennung der Besitzer der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin, Am Karlsbad 16, anzuzeigen, und zwar von 1 dz an. Anzeigeformulare können unentgeltlich von der Handelskammer in Detmold bezogen werden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntnis bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß Nichtbefolgung der Pflicht zur Abgabe der Anzeige mit hohen Strafen geahndet wird. Auch versäumte oder falsche Deklarationen werden streng bestraft.

Detmold, den 7. April 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Wiedenweg.